HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 46 **FREITAG, DEN 21. NOVEMBER** **2003**

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 2003	**Gesetz zur Umsetzung besoldungsrechtlicher Regelungen** . . . . . neu: 2032-3, neu: 2032-8	525

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Umsetzung besoldungsrechtlicher Regelungen

Vom 18. November 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Hamburgisches Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen (Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
4. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die die Freie und Hansestadt Hamburg oder eine der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes) in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert am 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452), in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Zusammensetzung der Sonderzahlungen

(1) Die jährlichen Sonderzahlungen bestehen

1. aus einem Grundbetrag für die Berechtigte oder den Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder, die jeweils mit den Dezemberbezügen gezahlt werden und

2. a) bis 31. Dezember 2006 aus einem Betrag nur für die Beamtinnen und Beamten mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 in Höhe von 332,34 Euro, der mit den Julibezügen gezahlt wird, und

   b) ab 1. Januar 2007 aus einem Betrag für die Beamtinnen und Beamten mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 in Höhe von 332,34 Euro und für die übrigen Besoldungsgruppen in Höhe von 255,65 Euro, der mit den Julibezügen gezahlt wird.

(2) Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798, 1803), in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 ist, dass die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Absatz 1 BBesG) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, dass sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt auch das Dienstverhältnis einer teilzeitbeschäftigten Beamtin oder eines teilzeitbeschäftigten Beamten (§ 6 BBesG) oder einer teilzeitbeschäftigten Richterin oder eines teilzeitbeschäftigten Richters (§ 5 a HmbRiG).

(3) Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nummer 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit werden angerechnet:

1. die Zeit, für die der oder dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Absatz 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. eine Berechtigte oder ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. eine Berechtigte oder ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nummer 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

(7) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ist, dass die Berechtigten

1. am ersten Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt sind und
2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen einer Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge besteht, so ist dies in dem Kalenderjahr unschädlich, in dem Dienst- oder Anwärterbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres zugestanden haben oder Dienst- oder Anwärterbezüge unmittelbar nach Beendigung der Elternzeit wieder zustehen. Auf die Wartezeit nach Satz 1 Nummer 2 wird der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet.

(8) Die Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 1 Nummer 2 gelten auch als erfüllt für die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung (Abschlussprüfung) und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der in § 1 Absatz 1 Nummer 4 genannten Berechtigten ist, dass

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,
2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, dass die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn der Anspruch einer oder eines Berechtigten auf Übergangsgebührnisse wegen Ablaufs des Bezugszeitraumes im Monat Dezember erlischt.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. Übergangsgebührnisse nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (BGBl. I S. 569, 688), zuletzt geändert am 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091, 3096), in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung und § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) in der Fassung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert am 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798, 1804), in der jeweils geltenden Fassung sowie Ausgleichsbezüge nach § 11a SVG,
3. Ruhevergütung und Ruhelohn nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
4. Übergangsgehalt und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Artikel II § 11 Absatz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (BGBl. III 2036-4), zuletzt geändert am 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452), in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach §§ 52 a und 52 b des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
5. Bezüge nach den §§ 37b, 37c, 37d und § 51 Absatz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes sowie Bezüge, die nach dem in § 64 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gesetz bemessen werden,
6. Bezüge nach den §§ 11a, 21a und 31d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073), zuletzt geändert am 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452), in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung,
7. Unterhaltsgeld nach den §§ 71h und 71k des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

(3) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

(4) Ein Anspruch auf eine Sonderzahlung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 besteht für die in § 1 Nummer 4 genannten Berechtigten nicht.

§ 5

Ausschlusstatbestände

(1) Die Sonderzahlung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 erhalten nicht Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten. Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind. Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

(2) Die Sonderzahlung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 erhalten Personen, deren Bezüge für den Monat Juli auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden, nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden. Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Juli nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszuzahlen sind.

§ 6

Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

(1) Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird

1. bis 31. Dezember 2006 in Höhe von
   a) 66 vom Hundert bei Empfängerinnen und Empfängern von Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 12, C 1 sowie bei Anwärterinnen und Anwärtern,
   b) 60 vom Hundert bei Empfängerinnen und Empfängern von Grundgehalt aus den übrigen Besoldungsgruppen

   der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn der oder dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen,
2. ab 1. Januar 2007 in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge unter Anwendung des in § 11 bezeichneten Bemessungsfaktors gewährt, und zwar auch dann, wenn der oder dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 BBesG

1. bei Empfängerinnen und Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, der Zuschlag nach § 72 a BBesG, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen sowie Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden,
2. bei Empfängerinnen und Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,
3. Zulagen für Professorinnen und Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richterinnen oder Richter gemäß Nummer 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C nach Anlage II BBesG oder nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W nach Anlage II BBesG, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 BBesG, Zulagen für Richterinnen und Richter als Mitglieder der Verfassungsgerichtshöfe sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst.

In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge ist der Grundbetrag nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn des Urlaubs zu bemessen; das gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(3) Hat die oder der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Absatz 1 BBesG) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 4 Absatz 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihr oder ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung des Grundbetrages bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonates des Kindes, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

(4) Die Sonderzahlung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird bei Berechtigten, deren regelmäßige Arbeitszeit oder deren Dienst und deren Bezüge ermäßigt worden sind, im gleichen Verhältnis verringert. Für die Dauer einer Elternzeit bemisst sich die Höhe der Sonderzahlung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 nach dem Beschäftigungsumfang vor Beginn der Elternzeit, wenn

1. im ersten Kalenderhalbjahr mindestens für drei volle Kalendermonate Dienst- oder Anwärterbezüge nach dem vorherigen höheren Beschäftigungsumfang zugestanden haben und im Monat Juli nur Bezüge aus der erziehungsgeldunschädlichen geringeren Teilzeitbeschäftigung zustehen oder
2. die Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung noch in demselben Kalenderjahr beendet und der Beschäftigungsumfang wie vor Beginn der Elternzeit wieder aufgenommen wird; abweichend von § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird in diesen Fällen der Differenzbetrag erst nach Wiederaufnahme des Beschäftigungsumfangs wie vor Beginn der Elternzeit gezahlt.

(5) Erhält die oder der Berechtigte eine den Sonderzahlungen nach diesem Gesetz vergleichbare Leistung, so ist diese Leistung auf die nach diesem Gesetz zustehende Sonderzahlung anzurechnen.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird

1. bis 31. Dezember 2006 in Höhe von
   a) 66 vom Hundert bei den Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 und C 1,
   b) 60 vom Hundert bei den Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen aus den übrigen Besoldungsgruppen

der der oder dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Absatz 2) zuzüglich eines etwaigen Familienzuschlags nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert am 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798, 1804), in der jeweils geltenden Fassung gewährt,

2. ab 1. Januar 2007 in Höhe der der oder dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Absatz 2) unter Anwendung des in § 11 bezeichneten Bemessungsfaktors zuzüglich eines etwaigen Familienzuschlags nach § 50 Absatz 1 BeamtVG in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Zuschläge nach den §§ 50 a bis 50 e BeamtVG bleiben unberücksichtigt.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), zuletzt geändert am 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58), oder § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 7), zuletzt geändert am 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621, 4632), in den jeweils geltenden Fassungen zustehen würde, ein Sonderbetrag von 25,56 Euro gewährt. § 40 Absatz 5 BBesG findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Absatz 3 BeamtVG oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 EStG vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Absatz 1 EStG anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 BKGG hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften gezahlt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

§ 9

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Sonderzahlung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und entsprechende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Monat Dezember zu berücksichtigen. Dem bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzenbetrag wird ein unter Anwendung des in § 7 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 bezeichneten maßgeblichen Bemessungsfaktors berechneter Höchstgrenzenbetrag hinzugerechnet und um den Sonderbetrag nach § 8 erhöht. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jede Berechtigte und jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 10

Stichtage

Für die Gewährung und Bemessung der Sonderzahlung

1. nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres,
2. nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres

maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 11

Bemessungsfaktor ab 1. Januar 2007

Bei Anwendung von § 6 Absatz 1 Nummer 2 und § 7 Satz 1 Nummer 2 gilt ein Bemessungsfaktor. Er wird von der für das Personalwesen zuständigen Behörde festgesetzt und errechnet sich nach dem Verhältnis, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepasst werden, im Dezember 1993 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht. Der Bemessungsfaktor ist auch maßgebend für Bezüge, die nicht regelmäßig angepasst werden. Die im Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebenden persönlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Artikel 2

Hamburgisches Gesetz über ein Besoldungsmoratorium 2003/2004

Einziger Paragraph

§ 14 Absatz 2 Satz 3 und § 85 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798, 1803), gelten für

1. Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern der Besoldungsgruppe 10 der Landesbesoldungsordnung B nach Anlage 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 13. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 123),
2. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie deren Hinterbliebenen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten, deren Versorgungsbezüge auf der Grundlage der Besoldung nach Nummer 1 berechnet werden,

entsprechend.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 2003.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.